

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

51.

77.) Verordnung des Finanz-Ministerii an das
Ober-Steuer-Collegium,

die einzustellende Aufsichung ungangbarer Steuern betreffend;

vom 14^{ten} December 1831.

Nachdem von den, im Jahre 1830 allhier versammelt gewesenen, alterbländischen Ständen, in einer Schrift vom 12ten Junius besagten Jahres, der Wunsch zu erkennen gegeben worden ist, daß zu Umgehung fernerer kostspieliger Erörterungen über die, unter der vollen, im Normaljahre 1628 catastrierten Schockzahl begriffenen caduken, decrementen, moderirten, ermangelnden oder sonst begnadigten Schocke, und zu Befreiung aller Besorgnisse wegen etwaiger Aufziesung derselben und der daraus entspringenden Unzuverlässigkeit in der Werthsbestimmung des, mit dergleichen ungangbaren Steuern catastrierten Besitzthums, fortin nur der gangbare, bisher wirklich verrechtete Schock- und Quatemberanschlag eines jeden Grundstücks zum Maßstabe seiner fernern Steuernüchtheit angenommen und, von dem deshalb festzustellenden neuen Normaljahre an, die Aufsichung ungangbarer Steuern gänzlich eingestellt werden möchte; so haben Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit, in Berücksichtigung dieses ständischen Antrags, und nach darüber vernommenem Gutachten des Ober-Steuer-Collegii und Ortheimen Rathes, auf des Finanz-Ministerii desfalligen Vortrag, Sich bewogen gefunden, provisoirisch und bis zu einer, mit Verath und Zustimmung der gütrewen Stände, etwa zu beschließenden Einführung eines veränderten Steuer-systems, das Jahr 1830, als das Schlußjahre